

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2524/25

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung FLRV vom 15.10.2025 zur DS 2014/25

"2.Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt"

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Festlegung durch Gremien

Bezugnehmend auf die vorliegende Drucksache 2014/25, 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF) einschließlich der Änderungsanträge der Fraktionen SPD & PIRATEN und Die Linke bat Herr Robeck, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, um eine umfangreiche rechtliche Prüfung im Hinblick auf bundesweite Urteile/Rechtsprechungen zum Umgang mit Jugendherbergen bis zur Sitzung des Stadtrates.

T.: 03.11.2025

V.: Beigeordneter für Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der Grundlage des vorliegenden Änderungsantrages gemäß DS 2502/25 der Fraktion Die Linke zur Drucksache 2014/25 – 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) wurde durch die Verwaltung die rechtliche Prüfung im Hinblick auf bestehende bundesweite Urteile/Rechtsprechungen zum Umgang mit Jugendherbergen vorgenommen.

Unter Hinzuziehung des Rechtsamtes wird wie folgt Stellung genommen:

Die Beherbergungssteuer wird in vielen Städten und Gemeinden auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben erhoben, einschließlich Jugendherbergen.

Die Übernachtung in einer Jugendherberge stellt keinen Sonderfall dar, der von vornherein nicht der Besteuerung unterliegen kann. Diese Steuer ist eine örtliche Aufwandsteuer gemäß Art. 105 Abs. 2a GG und wird von den Ländern oder Kommunen geregelt.

Jugendherbergen sind nicht grundsätzlich von der Übernachtungssteuer ausgenommen. Die Steuerpflicht gilt auch für gemeinnützige Einrichtungen, da der Steuergegenstand der Aufwand des Übernachtungsgastes ist, nicht die Gemeinnützigkeit des Betreibers.

Übernachtungssteuer ist auch bei Übernachtungen in Jugendherbergen zu erheben.

Das OVG Schleswig hat mit Urteil vom 6.2.2014 - Az. 4 KN 2/13 - zur Flensburger Übernachtungssteuer-Satzung entschieden, dass die Erhebung der Steuer auch für Übernachtungen in Jugendherbergen rechtmäßig ist, zumal die Satzung Kinder und nicht volljährige Jugendliche von der Steuer befreit.

Ausnahmen oder Befreiungen von der Übernachtungssteuer können gegen Art. 3 GG verstoßen, wenn sie nicht sachlich gerechtfertigt sind und dadurch der Gleichheitssatz verletzt wird. Der Gleichheitssatz verlangt, dass wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandelt wird. Im Bereich des Steuerrechts hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, der nur durch das Willkürverbot und das Gebot der Folgerichtigkeit begrenzt wird. Der Gesetzgeber darf Steuerbefreiungen oder -ausnahmen schaffen, wenn diese durch finanzpolitische, volkswirtschaftliche, sozialpolitische oder steuertechnische Erwägungen gerechtfertigt sind. Solange ein sachlicher Grund für die Differenzierung besteht, liegt kein Verstoß gegen Art. 3 GG vor. In Art. 3 GG ist der Grundsatz der Steuergerechtigkeit verankert, und zwar unter dem Aspekt eines strukturellen Vollzugsdefizits sowie eines unzulässigen Begünstigungsüberhangs.

Eine gezielte Ausnahme für Jugendherbergen wäre allenfalls vor dem Hintergrund ihrer Rolle denkbar, Kindern und Jugendlichen preiswerte Unterkünfte anzubieten. Allerdings spricht hiergegen, worauf das Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein zu Recht hinweist, die bereits in der Satzung enthaltene Nichtbesteuerung von Minderjährigen. Demgemäß birgt die pauschale Befreiung von Jugendherbergen, in denen auch die Übernachtung allein reisender Erwachsener möglich ist, die Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 3 GG.

Das OVG Schleswig-Holstein im August 2013 den Eilantrag eines Jugendherbergebetreibers (ZKF 2014, V) abgelehnt.

Auch im Normenkontrollverfahren gegen die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe auf entgeltliche Übernachtungen der Landeshauptstadt Erfurt vor dem OVG Thüringen in Weimar 4N 114/13 vom 23.05.2017 wurde der Verstoß gegen Art. 3 GG geprüft. Grund hierfür war die Prüfung, ob entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit bis zu 8 Betten tatsächlich nicht zu besteuern wären. Dies wurde vom OVG Thüringen verneint und der Bestandteil der Satzung als teilunwirksam festgestellt und es wird darauf Bezug genommen, dass dies auch bei einer rechtlichen Prüfung und der Herausnahme einzelner Beherbergungsbetriebe erfolgen kann.

Für die Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt ist für alle gleich geregelt, dass entgeltliche Übernachtungen Minderjähriger nicht der Besteuerung unterliegen. Damit ist sichergestellt, dass rechtskonform die Übernachtung von Personen, die älter als 18 Jahre sind, festgesetzt werden.

Wenn Internetauftritte von Jugendherbergen angeschaut werden, so ist auch sehr schnell ersichtlich, dass Minderjährige und junge Erwachsene nur einen Teil der Zielgruppen der Jugendherbergen ausmachen. Es werden Familien, Erwachsene und explizit auch Senioren angesprochen. Die Preisgestaltung ist auf die einzelnen Übernachtungsgruppen abgestimmt. Es gibt bspw. einen Junior- (bis zum 26. Lebensjahr) und einen Seniorpreis (ab dem 27. Lebensjahr)

Damit wird in der Außenwirkung der Jugendherbergen den Übernachtungsgästen ein breit gefächertes Angebot unterbreitet.

Nach Auswertung der vorliegenden Erklärungen der Jugendherberge in Erfurt unterliegen beispielsweise durchschnittlich ca. 35% des entgeltlichen Übernachtungspreises nicht der Besteuerung. Für den verbleibenden Umsatz auf Übernachtungen errechnet sich im Jahr eine 5-stellige Summe an Einnahmen aus der Beherbergungssteuer. Auf diese Einnahmen kann im Haushalt der Stadt keinesfalls verzichtet werden.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur DS 2502/25 verwiesen.

Anlagen

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

21.10.2025

Datum